

Überprüfung von Initiativen

Vorschläge zur rechtlichen Einbettung von Volksbegehren

cs. · Der aussenpolitische Think-Tank «foraus - Forum Aussenpolitik», dem junge Studienabsolventen und Studenten verschiedener Fachrichtungen mit Interesse für die Aussenpolitik angehören, hat ein Diskussionspapier zur Reform des Initiativrechts am Dienstag der Öffentlichkeit vorgestellt. Er schlägt drei Varianten zur Reform der Volksbegehren vor, die eine Harmonisierung zwischen Volksinitiativen, verfassungsmässigen Grundrechten und Völkerrecht ermöglichen sollen.

In einem über sechzig Seiten starken Grundlagenpapier hat das Forum die Ausgangslage und die seit Annahme der Minarettverbots-Initiative verschärfte Diskussion zum Verhältnis von Volksinitiativen und Grundrechten analysiert und eingebrachte Vorschläge zusammengestellt. Es bleibt aber nicht bei dieser Analyse stehen, sondern unterbreitet selbst Lösungsvorschläge.

Nach einer Minimalvariante soll nur der Zeitpunkt der materiellen Prüfung einer Volksinitiative vorverlegt werden. Danach hätte das Parlament vor Beginn der Unterschriftensammlung über Gültigkeit oder Ungültigkeit zu entscheiden. Die Vorverlegung des Entscheids würde, so sind die Autoren überzeugt, dem Parlament mehr politische Freiheit für seinen Entscheid einräumen. Der Druck von 100 000 gesammelten Unterschriften entfiel. Die Schranken für Volksinitiativen sollen dabei nicht ausgebaut werden. Wie heute wären nur die Einheit der Form und der Materie sowie das zwingende Völkerrecht zu beachten.

Die von den Autoren als Optimalvariante bezeichnete Lösung geht hingegen einen interessanten Weg. Sie setzt eine auf die verfassungsmässigen Grundrechte beschränkte Verfassungsgerichtsbarkeit im Anwendungsfall mit dem Recht der Volksinitiative in Verbindung. Die Grundrechte gingen danach allen andern Verfassungsbestimmungen, den Bundesgesetzen und dem Völkerrecht vor. Für Initiativen gälten die gleichen Schranken wie bisher. Würde indessen im Nachhinein in einem konkreten Fall die Anwendung des aus der Initiative folgenden Rechts mit Grundrechten kollidieren, erführe das Volksbegehren in diesem Punkt keine Anwendung. Wie die Autoren schreiben, ermöglicht diese Lösung Raum für umstrittene Initiativen, deren Anwendung im Einzelfall bei Verletzung von Grundrechten aber beschnitten würde.

Schliesslich unterbreitet der Think-Tank eine Maximallösung mit einer Prüfung der Gültigkeit von Initiativen vor Beginn der

Unterschriftensammlung, der Erweiterung der Ungültigkeitsgründe auf die Grundrechte und dem Entscheid des Bundesgerichts über eine allfällige Ungültigerklärung.